



Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Gr. gezahlt. Inricate werden allwöchentlich bis Dienstag Kreis 9 Uhr angenommen.

Stück 27.

Groß-Strehliker, den 8. Juli

1874.

In Beantwortung des Berichts vom 28. v. Mts. trete ich dem königlichen Ober-Berg-Amt darin bei, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Oktober v. J. IV. 10 293, I. 6159, III. 17,450, — nach welcher in Abänderung des Art. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 die Gebühr für die erste Untersuchung einer Dampfkessel-Anlage von 3 auf 5 Thlr. erhöht worden ist, ebensowohl auf die mit der Wasserdruckprobe verbundene Untersuchung der Kessel-Construction (alin. 3 a. a. D.), als auf die weitere, im alin. 4 bezeichnete Untersuchung Anwendung findet, welche die Uebereinstimmung der Kessel-Anlage mit den Concessionsbedingungen zum Gegenstande hat.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zm Auftrage.

An das königliche Ober-Bergamt zu Dortmund.  
Berlin, den 22. Juni 1874.

Vorstehenden Erlaß publicire ich zur Kenntnißnahme für die Herren Dampfkesselbesitzer.  
Groß-Strehliker, den 3. Juli 1874.

## Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung ansteckender Krankheiten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Departements was folgt:

§ 1. Wer die zur Verhütung der Entstehung oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten ihm ertheilten oder allgemein erlassenen polizeilichen Vorschriften verlegt, hat die Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes auf seine Kosten durch die Polizei zu gewärtigen, außerdem aber — wenn nicht der Fall des in § 327 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens vorliegt — Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verwirkt.

§ 2. Die Bekanntmachung der nicht bereits erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften (§ 1) erfolgt auf die für die Publikation von Polizeiverordnungen vorgeschriebene Weise.  
Dppeln, den 10. Juni 1874.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, die Verhütung ansteckender Krankheiten betreffend, wird in Anlaß der bereits ausgebrochenen Choleraepidemie für die Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze — vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Gebiete unseres Bezirks — verordnet:

1) Sämmtliche Cloaken, Dängergruben und Aborte, in den Städten sowohl wie auf dem Lande, sind binnen spätestens 14 Tagen, auf Verlangen der Polizei-Behörde aber sofort, zu räumen; wo die Cholera ausgebrochen, muß diese Räumung sofort bewirkt werden. Der Inhalt der Gruben u. ist vorher zu desinficiren.

Die Räumung ist in kurzen Zwischenräumen, an Orten, wo die Cholera herrscht, mindestens alle vier Wochen, an anderen Orten alle acht Wochen, zu wiederholen.

2) Kinnsteine, Gassen müssen, wo die Cholera ausgebrochen, täglich, sonst wöchentlich dreimal geseggt und gespült, Schlachtplätzen und deren Abzugsanäle aber nach jedesmaligem Gebrauch gründlich gespült und desinficirt werden.

Uebelriechende Pfützen und Schlammansammlungen müssen sofort beseitigt werden.

3) Die Bedürfnis-Anstalten in den Gasthäusern jeden Ranges, in den Herbergen, Speise-Anstalten und Schanklocalen aller Art in den Städten und in solchen Dörfern, welche nach dem Ermessen des Kreisaußschusses den Städten in dieser Beziehung gleich zu achten sind, müssen täglich mindestens einmal mit Carbonsäure oder Chlorkalk desinficirt werden. Mit dem Ausbruch der Krankheit wird die Desinfection obligatorisch für jeden Hausstand des befallenen Ortes.

4) Kleider, Betten, Leib- und Bettwäsche von Genesenen oder Verstorbenen, sowie alle Utensilien der Krankenstube, müssen gründlich desinficirt werden.

5) Alte Lumpen, Bettstroh, kurz werthlose Effecten von Genesenen oder Verstorbenen, müssen verbrannt werden.

6) Hausirenden Lumpensammlern und Tröblern ist der Betrieb ihres Gewerbes an Orten, wo die Cholera herrscht, untersagt.

Doppeln, den 10. Juni 1874.

### Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachungen publicire ich zur Kenntnißnahme für die Kreiseinsassen und mit dem Ersuchen an die Magisträte, die Amts- und Gutsvorsteher, sowie die Gemeindebehörden des Kreises, die in diesen Bekanntmachungen empfohlenen Präventiv-Maßregeln — bezw. mindestens die dringenden — zu treffen und übrigens nach Maßgabe des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 249) und der Circular-Befehle der Königlichen Regierung v. 16. October 1866 (Amtsbl. S. 289) und 7. Juli 1873 (Amtsbl. S. 145) zu handeln, bevor die Cholera etwa ausbricht.

Gr.-Strehliß, den 6. Juli 1874.

Nro. 241. Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisaußschüssen vom 20. November 1873 hält der Kreisaußschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Ferien. Dies publicire ich mit dem Bemerken, daß während der Ferien in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen dürfen, und daß die Ferien auf den Lauf der gesetzlichen Fristen ohne Einfluß sind.

Groß-Strehliß, den 2. Juli 1874.

Nr. 242. Die unten genannten Ortsbehörden fordere ich auf, die denselben heute per Couvert zugehenden Ermäßigungsbescheide mit Quittungen der betreffenden Consisten versehen zu lassen, die Unterschriften zu beschleunigen, und die schon vervollständigten Bescheide binnen 3 Tagen an mich zurückzureichen, da diese den Klassensteuer-Abgangsbefägen pro I. Semester d. J. beigefügt werden müssen.

Es erhalten Ermäßigungsbescheide: Adamowiz 7, Annaberg 1, Bendawiz 1, Blottwitz 2, Böhme 5, Boritsch 5, Carmerau 2, Centawa 3, Chorulla 1, Colonowka 1, Czarnosin 2, Sucho-Danieß 1, Dollna 2, Fisch-Elguth 1, Gogolin 15, Gonschiorowiz 1, Goradze 2, Grodzisko 8, Grzeboschowiz 1, Harraßchowka 3, Himmelwitz 3, Kadlub 3, Kadlubiez 2, Kalinowiz 1, Kaltwasser 2, Karlubiz 2, Kopanina 1, Krempa 2, Kroschniz 3, Kzienzowiesch 1, Lajiska 4, Niedrowiz 6, Oberwitz 2, Nischel 1, Ottmuth 2, Petersgrätz 7, Gr.-Pluschniz 1, Poremba 1, Posnowiz 1, Rosmierz 6, Salecha 2, Schedliß 10, Schimischow 1, Schironowiz v. N. 1, Sprentschütz 1, Gr.-Staniß 1, Klein-Staniß 7, Gr.-Stein 3, Kl.-Stein 3, Studendorf 12, Suchau 7, Sucholohna 5, Alt-Ujest 13, Wyßoka 1, Col. Wyßoka 1, Zauche 1, Zandowiz 21, Zytowa 4, Leschniz 10, Gr.-Strehliß 49, Ujest 7.

Gr.-Strehliß, den 6. Juli 1874.

## Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1874 zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-fachen Simplicums sind vom 1. bis 31. Juli d. J. an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Casse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist werden etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffenden Versicherungen gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste der Kreis-Casse vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserheber-Lantieme kann der Kreis-Casse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1874 wird wie früher, zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 26. Mai 1874.

### Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion. Graf Biedler

Nro. 243. Indem ich den vorstehenden Erlass zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Ortsgerichte auf, bei Einziehung der Beträge die §§ 18 und 19 der Instruction vom 6. Dezember 1871 genau zu beachten, und in denjenigen Fällen, in welchen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken, event. nach § 20 ib. zu verfahren.

An Beiträgern pro I. Semester 1874 haben auszubringen:

	Rth. Gr. Pf.				Rth. Gr. Pf.				Rth. Gr. Pf.		
Adamowiß	42	15		Tschiona	17	22	6	Peppiß	4	14	5
Anaberg	5	7	1	Radub	17	3	4	Poremba	3	1	6
Balzarowiß	1	5		Radubieß	34	7	11	Posnowiß	27	12	1
Bendawiß	49	20	10	Ralinow	1	28	4	Rosmierz	11	16	1
Blottniß	19	29		Ralinowiß	39	15	3	Rosmierka	13	25	3
Böhme	16	15	3	Kaltwasser	7	9		Rosnioutau	3	15	
Boritzß	15	13	9	Karlubiß	18	10	10	Roswabze	27	28	7
Carmerau	7	3	2	Keltß	6	15	8	Sakrau	15	5	
Catßthal	5	19	7	Klurschau	27	6	6	Salesche	59	27	6
Centawa	10	7	9	Kopanina		25		Schebliß	22	3	9
Chorulla		26	8	Krassowa	36	5	10	Schimischow	17	6	11
Colonoweska	17	25		Krempa	19		3	Schironowiß v. P.	6	25	10
Czarnosin	2	10		Kroschniß	6	18	2	Schironowiß v. R.	9	25	3
Dallna	15	21	1	Kzienzowiesch	52	4	10	Sprentßbüß	6	16	8
Dombrowka	12	19	2	Kzißka	6	26	11	Stoß-Staniß	65	13	9
Dzißchowiß	21	26	11	Kr.-Wog. Tschniß	12	14	10	Stein-Staniß	44	19	2
Dziwkwowiß	4	21	3	Malline	7	17	6	Stoß-Stein	29	8	
Eder-Ellguth	8	20	8	Mischline	31	9		Stein-Stein	2	25	8
Colonie Ellguth	6	16	8	Mokroloßna	26	7	6	Stubendorf	9	13	1
Tscham.-Ellguth	3	9		Neuborf	1	29	2	Sudau		20	
Gogolin	74	23	7	Nießbrowiß	22	1		Sudolohna	68	23	4
Gonßchorowiß	6	24	7	Nierke	42	25	5	Utt-Wußer	2	5	
Gorabze	7	24	10	Oberwiß	30	5	10	Waldbäuser	3	21	1
Grobow		5		Oberwanß	3	19	2	Warmuntowiß	6	3	4
Grodzißko	6	24	10	Oßchta	19	2	11	Wierchlesche	3	21	8
Halensko		25		Oßchowa	1	15		Wyßota	13	11	8
Harrachoweska	15	12	6	Oßciel	16	26	1	Colonie Wyßota		20	
Heine	13	24	2	Oßtmuth	44	26	1	Zaude	1	20	
Heinrichsdorf	1	28	4	Oßtmüß	2	6	8	Ziandowiß	86	9	7
Himmelwiß	22		10	Petersgräß	22	11	3	Zyrowa	34	21	6
Jarischau	10	9		Stoß-Pluschniß	18	28	7				

Groß-Strehliß, den 3. Juli 1874.

Nr. 266. Den Herren Amtsvorstehern der Amtsbezirke Colonoweska, Schloß Gr.-Strehliß, Freiw. Tschniß, Stubendorf, Wyßota und der Polizei-Verwaltung in Gogolin bezeichne ich im Anschluß an meine Kreisblatt-Berfügung vom 14. und 19. Juni d. J. nachstehend diejenigen

Personen, die nachträglich als Schulzen und Schöffen bestätigt, oder zur commissarijchen Verwaltung der Schulzen- und Schöffendämter in den bezüglichen Gemeinden, betraut worden sind. Ich eruche, diese Personen ebenfalls unverzüglich in ihre Aemter einzuführen und zu vereiden und hierbei das in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 14. Juni cr. bezeichnete Verfahren zu beobachten.

Der Einsendung der Protokolle sehe ich bestimmt bis zum 12. d. M. entgegen.

#### **Amtsbezirk Colonowśka.**

Gemeinde Gr.-Stanisch: commissar. Schöffe Gärtner Josef Schostog, für den nicht bestätigten Häusler Josef Nowak.

Gemeinde Miśkline: commiss. Schulze Mühlenbesitzer Jüttner, für den nicht bestätigten Bauer Stanislaus Bozel.

Gemeinde Carmerau: commiss. Schöffe bisheriger Schulze Neumann, für den nicht bestätigten Colonist Franz Bod.

#### **Amtsbezirk Schloß Gr.-Strehliß.**

Gemeinde Himmelwiß: commiss. Schulze Gärtner Val. Pandel, für den nicht bestätigten Häusler Paul Placzek, commiss. Schöffe Bauer Konst. Wraß, für den nicht bestätigten Bauer Kaspar Glowania, commiss. Schöffe Häusler Eduard Rodich, für den nicht bestätigten Häusler Mathias Kostofsch, commiss. Schöffe Häusl. Franz Zelitto, für den nicht bestätigten Gärtner Carl Glowania.

Gemeinde Wierchlesche: commissar. Schulze Bauer And. Rusch, für den nicht bestätigten Häusler Albert Moj, commiss. Schöffe Bauer Anton Muskiet, für den nicht bestätigten Bauer Mart. Garbas, commiss. Schöffe Bauer Thomas Zientek, für den nicht bestätigten Gärtner Peter Roziollek.

Gemeinde Gonschorowiß: commiss. Schulze Bauer Josef Matheyka, für den nicht bestätigten Gärtner Franz Hadamik, commiss. Schöffe Gärtner Ignaz Matheja, für den nicht bestätigten Bauer Bernhard Müller, commiss. Schöffe Bauer Franz Wallofschek, für den nicht bestätigten Bauer Lukas Swientek.

#### **Amtsbezirk Freib. Leschniß.**

Gemeinde Krzienjowiesch: commissar. Schulze Emanuel Kowalik in Kowallitzruh für den nicht bestätigten Bauer Gregor Cyron, Mauermeister Paul Muskiet, Schöffe.

#### **Amtsbezirk Gogolin.**

Gemeinde Gogolin: commissar. Schulze Brauereibesitzer Glück, für den nicht bestätigten Bauer Johann Zelitto, commiss. Schöffe Kretschambesitzer M. Hausdorff, für den nicht bestätigten Gärtner Jacob Porada.

#### **Amtsbezirk Stubendorf.**

Gemeinde Stubendorf: commissarijch. Schulze Schöffe Häusler Carl Filla, für den nicht bestätigten Bauer Georg Leppich. (Das Schöffenamt ruht während der commissarijchen Verwaltung des Schulzenamts.) Commiss. Schöffe Häusler Michael Jagi in Heinrichsdorf, für den nicht bestätigten Häusler Caspar Wyszak.

#### **Amtsbezirk Wyßoka.**

Gemeinde Wyßoka: commissar. Schulze Freigärtner Kosof, für den nicht bestätigten bisherigen Schulzen Anton Pieczak, commiss. Schöffe Gärtner Konstantin Schampera, für den nicht bestätigten Gärtner Valentin Wieligka.

Groß-Strehliß, den 6. Juli 1874.

Nro. 245. Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die denselben per Couvert zugehenden, mit den abweisenden Bescheiden versehenen Klassensteuer-Reklamationen den betreffenden Reklamanten sofort gegen Empfangsbekundigung einzuhandigen, und die Empfangsbekundigungen binnen 3 Tagen an mich einzureichen.

Groß-Strehliß, den 6. Juli 1874.

Nr. 246. Die Herren Amtsvorsteher veranlasse ich, von jedem Abgange eines Gutsvorstehers, welcher durch den Tod, Verziehen oder aus irgend einer Ursache herbeigeführt wird, mir sofort Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 26. Juni 1874.

Nr. 247. Den nachbenannten Hebammen sind für das Jahr 1873 höheren Orts Unterstützungen bewilligt worden und zwar der:

Eleonore Kirstein Ujest 20 rtl., Dorothea Kziza Gr.-Stein 20 rtl., Theresia Bierweis Gr.-Strehlitz 10 rtl., Olga Czabanska Dollna 10 rtl., Katharine Nyckert Kadlub 10 rtl., Rosalie Fiolka Wyssofa 10 rtl., Florentine Gottsmann Blottnitz 10 rtl., Anna Handke Gr.-Strehlitz 10 rtl., Caroline Nowotny Keltzsch 10 rtl., Hedwig Krotofil Dittmuth 10 rtl., Math. Blahut Krempa 10 rtl., Josefa Hörtel Zandowitz 10 rtl., Emilie Madron Stubendorf 10 rtl., Josepha Olesch Zandowitz 10 rtl., Johanna Burgel Salesche 10 rtl., Franziska Piegla Colonnowska 10 rtl., Clara Matter Ujest 5 rtl., Johanna Müller Ujest 5 rtl., Anna Dowerg Groß-Strehlitz 5 rtl., Thetka Stonischawsky Himmelwitz 5 rtl., Johanna Drzymala Klein-Stanisich 10 rtl., Agnes Böhm Leschnitz 5 rtl., Marie Niemiej Roswadze 10 rtl., Hedwig Gabrisch Kosniontau 8 rtl., Franziska Nocon Kosmierka 8 rtl., Josepha Poralla Kaltwasser 8 rtl.

Die Gemeindebehörden fordere ich auf, die genannten Hebammen sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben mit Anweisung zu versehen, daß sie sich zur Empfangnahme der Gelder und zur persönlichen Quittungsleistung am 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in hiesiger königlichen Kreis-Steuerkasse einzufinden haben. Die Revision der Instrumente, welche die Hebammen mitzubringen haben, wird in der Wohnung des königlichen Kreisphysikus Herrn Sanitätsrath Dr. Bruck hieselbst um 11 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

Groß-Strehlitz, den 30. Juni 1874.

Der Comptoirist Mathea Ignatievits aus Wittrowitz in Ungarn, dessen Signalement unten folgt, ist nach Verübung eines Diebstahls von 1000 Dukaten flüchtig geworden. Derselbe befindet sich im Besitz einer auf den Namen Joan Demitriewits lautenden Legitimationskarte. Auf den Genannten ist zu vigiliren.

Signalement. Vor- und Zuname: Mathea Ignatievits, geboren zu Wittrowitz, Alter: 21 Jahre, Statur: klein, untersekt, Haare schwarz, Bart: kleiner schwarzer Schnur- und Vadenbart, Augen: licht, Nase: gebogen.

Groß-Strehlitz, den 3. Juli 1874.

Der königliche Landrath.  
Bischoff.

### Sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln.

Um den diesseitigen, von der Cholera bisher nicht heimgesuchten Kreis auch fernerhin vor dem Eindringen der in unferen Hüttengehenden noch immer nicht ganz erloschenen Epidemie möglichst zu schützen, wollen die Communalbehörden, zumal während der bedenklichsten Monate Juli, August und September, für Reinhaltung der Luft u. des Wassers die größte Sorge tragen.

1. Jeder Haus- und Stellenbesitzer muß streng angehalten werden, die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts-Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten und Rinnsteine fortgesetzt zu desinfiziren, so daß dieselben sich stets in geruchlosem Zustande befinden.

Säumigen Hauswirthen gegenüber muß die Desinfizirung auf exekutivischem Wege vorgenommen werden.

Freilich haben die Behörden selbst in der Reinhaltung der öffentlichen Plätze, besonders der Rinnsteine, und namentlich der Krankenhäuser, Gefängnisse und Schulen mit gutem Beispiel voranzugehen. Nur nach vorheriger hinreichender Desinfizirung ist die nothwendig schnelle Räumung der Cloaken und Düngrstätten polizeilich anzuordnen.

Zur möglichst wirksamen und billigen Durchführung derselben empfehle ich ein Desin-

Jeffenspulver, welches von der anerkannt größten Autorität, v. Bettenkofer, empfohlen, allen Anforderungen entspricht, die man vom gegenwärtigen Standpunkte unseres Wissens an chemische Substanzen stellen kann, soweit sie gegen Weiterverbreitung von Cholera und Typhus durch menschliche Excremente gerichtet werden sollen.

Es besteht hauptsächlich aus schwefelsaurem Eisenoxydul, schwefelsaurem Eisenoxyd in freier Schwefelsäure. Dasselbe ist von der Firma Lüder u. Leibold in Dresden, oder aus deren Lager in Brieg zu beziehen und zwar in Fässern zu 8 bis 10 Ctr.

bei Waggons von 200 Ctr. a 2 $\frac{1}{2}$  Thlr.

100 Ctr. a 2 $\frac{1}{2}$  Thlr.

bei einzelnen Fässern a 2 $\frac{1}{3}$  Thlr.

Um dieses auch in kleineren Quantitäten wirksame Desinfektionsmittel populär zu machen und auch weniger bemittelten Personen auf das billigste zuwenden zu können, erscheint es wünschenswerth, daß sich in den Städten und in den größeren Ortschaften des Kreises zum allgemeinen Nutzen Verkaufsstellen etabliren.

2. Um eine genauere Uebersicht der Trinkwasser-Verhältnisse des Kreises zu gewinnen, werde ich an Einen Wohlthätlichen Kreisauschuß bestimmte Anträge stellen.

Zur Zeit aber und unter den dringenden Umständen eruche ich alle amtlichen Persönlichkeiten des Kreises, mir von denjenigen Brunnen, deren Wasser von notorisch schlechter und verdächtiger Beschaffenheit ist, Kenntniß zu verschaffen, damit ich schon jetzt die geeigneten Präventiv-Maßregeln treffen kann.

Das todtte Wort der Sanitätspolizei kann aber nur durch das allgemeine Interesse für öffentliche Gesundheit und den populären Sinn für sanitäre Anforderungen an jeden Einzelnen zum Leben und Wirken kommen!

Groß-Strehlig, den 5. Juli 1874.

Der königliche Kreisphysikus  
Sanitätsrath Dr. Bruch.

### Stechbriefs-Widerruf.

Der unterm 3. Juni cr. hinter dem Knecht Anton Greiff aus Wyßoka von mir erlassene Stechbrief ist erledigt.

Oppeln, den 24. Juni 1874.

Der königliche Staats-Anwalt.

### Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro Centner oder 50 Kilogramm.							Stroh Schod pro Ctr ober 600 Kilg.	Heu proCentner oder 50 Kiloge	Butter a Pfd.
		Wizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln				
		rtc. far. vf.	rtl. fgr. vf.	rtc. far. vf.	rtl. far. vf.	rtc. far. vf.	rtl. far. vf.	rtc. far. vf.	rtc. fgr. vf.	rtc. fgr. vf.	rtc. far. vf.
Groß-Strehlig, am 1. Juli 1874.	Höchster.	4 16 11	3 16 3	3 20 4	3 15 7	2 22 6	— 28 —	9 5	— 1 12 6	— 11 —	
	Niedrigst.	4 15 2	3 14 4	3 17 8	3 11 2	2 17 6	— 27 6	8 25	— 1 7 6	— 9 —	
Weiß, am 3. Juli 1874	Höchster.	4 16 11	3 16 3	3 21 4	3 10 3	— — —	— 28 —	— — —	— 1 12 6	— 10 —	
	Niedrigst.	4 15 2	3 14 3	3 11 —	3 5 —	— — —	— 27 —	— — —	— 1 7 6	— 9 —	
Gelbweiß, am 30. Juni 1874.	Höchster.	— — —	3 16 3	— — —	3 15 —	— — —	— 1 —	— — —	— 1 12 —	— 9 —	
	Niedrigst.	— — —	3 14 4	— — —	3 10 —	— — —	— 27 6	— — —	— 1 — —	— 8 —	

## Anzeiger für das Kreisblatt.

### Nothwendiger Verkauf.

Die dem Kaufmann A. J. Gielnik gehörigen, im Grundbuche von Annaberg Blatt 37 und 49 verzeichnete Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation am 4. September 1874 Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 11. verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Blatt 37 Annaberg gehört ein Wohnhaus mit Schuppen und Schwarzviehstall und 85 Ar der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe bei der Grundsteuer mit einem Reinertrage von 1,82 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 60 Thlr. veranlagt. Zu Blatt 49 Annaberg gehört ein Wohnhaus mit 0,5 Ar 60 □ Meter Ländereien und mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswerthe von 50 Thlr.

Der Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufsbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 7. September 1874 Vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer 11. von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 20. Juni 1874.

**Königliches Kreis-Gericht.**  
Der Subhastations-Richter. Matthes.

### Im Namen des Königs!

In der Injurienprozeßsache des Kutscher Josef Sieng hier wider den Schneidermeister Robert Scholz jun. hier hat der Commissar für Injurienfachen des königlichen Kreis-Gerichts zu Gr.-Strehlig für Recht erkannt,

daß, Beklagter der öffentlichen Beleidigung des Klägers schuldig und deshalb mit Zehn (10) Thalern Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit acht (8) Tagen Haft zu bestrafen; daß dem Kläger das Recht zuzusprechen, den Tenor des verurtheilenden Erkenntnisses einmal binnen 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft desselben auf Kosten des Beklagten im Gr.-Strehliger Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen; daß Beklagter endlich gehalten, die Kosten des Prozesses zu tragen.

Von Rechts Wegen.  
Groß-Strehlig, den 5. Mai 1874.

Königliches Kreis-Gericht.  
Commissarius für Injurienfachen. Klose.

### Wirklicher Ausverkauf.

Wegen Umzuges nach Ratibor verkaufe ich mein sämmtliches Waarenlager 10% unterm Kostenpreise vom heutigen Tage ab gänzlich aus.

Gr.-Strehlig.

**J. L. Piorkowsky.**

### Im Namen des Königs.

In der Anklagesache wider den Bauer Michael Hadamatschek zu Mallnie hat in der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 1874, in welcher anwesend waren:

I. als Richter:

- a. der Kreisrichter Herden
- b. der " Matthes
- c. der " Klose

II. III. und IV. pp. die erste Abtheilung des königlichen Kreisgerichts zu Groß-Strehlitz für Recht erkannt: daß der Angeklagte, Bauer Michael Hadamatschek aus Mallnie einer Uebertretung gegen § 360 II. des Strafgesetzbuchs nicht schuldig und deshalb von Strafe freizusprechen, dagegen einer öffentlichen Beleidigung schuldig, mit fünfzehn Thaler Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle eine zehntägige Gefängnißstrafe zu substituiren, zu bestrafen und, gehalten die Kosten der Untersuchung zu tragen, dem Beleidigten Scholzen Andreas Gabor zu Mallnie, auch die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Angeklagten binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urtheilsstenors im Gr.-Strehlitzer Kreisblatte bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

1 Mühlen-Stein,	3 Fuß 10 Zoll	Durchmesser	und 1 Fuß 4 Zoll	stark	
und 1	dto.	3 " 8 " "	"	" 1 "	stark verkauft die
					<b>Roswadzer Zuckersfabrik</b>
					bei Station Lechnitz D./S.

### Bekanntmachung.

Zur Auszahlung der schließlichen Abfindungs-Summen an die berechtigten Invaliden der ehemaligen Minerva Knappschaft habe ich einen Termin auf Sonnabend den 11. d. M. Nachmittags 2 Uhr im Gasthause zu Colonowska anberaunt, zu welchem ich die empfangsberechtigten Invaliden mit dem Bemerkten hierdurch vorlade, daß den dennoch Ausbleibenden die Abfindungs-Antheile kostenpflichtig per Post zugesandt werden würden.

Der Regierungs-Kommissarius  
Albert. Kreis-Steuer-Einnehmer.

Groß-Strehlitz, den 26. Juli 1874.

### Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Brennholzern (meist Stock- und Reiserholz) und event. Bauholzern aus dem Einschlage pro Wirthschaftsjahr 1874 gegen sofortige Baarzahlung, werden für die Oberförsterei Krascheow pro III. Quartal folgende Termine, in denen Holzger aus allen Schutzbezirken zum Ausgebot kommen, anberaunt:

den 23. Juli  
den 20. August  
den 10. und 24. September.

Die Termine werden in der Forstkanzlei zu Krascheow abgehalten und beginnen früh 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Krascheow, den 6. Juli 1874.

Der königliche Oberförster. Jäschke.

Da ich mein Geschäft hier aufgebe, so ersuche ich meine geehrten Kunden, ihre Contis bis 1. August d. J. begleichen zu wollen.

Gr.-Strehlitz.

**S. E. Piorkowsky.**

[Hierzu eine Beilage.]